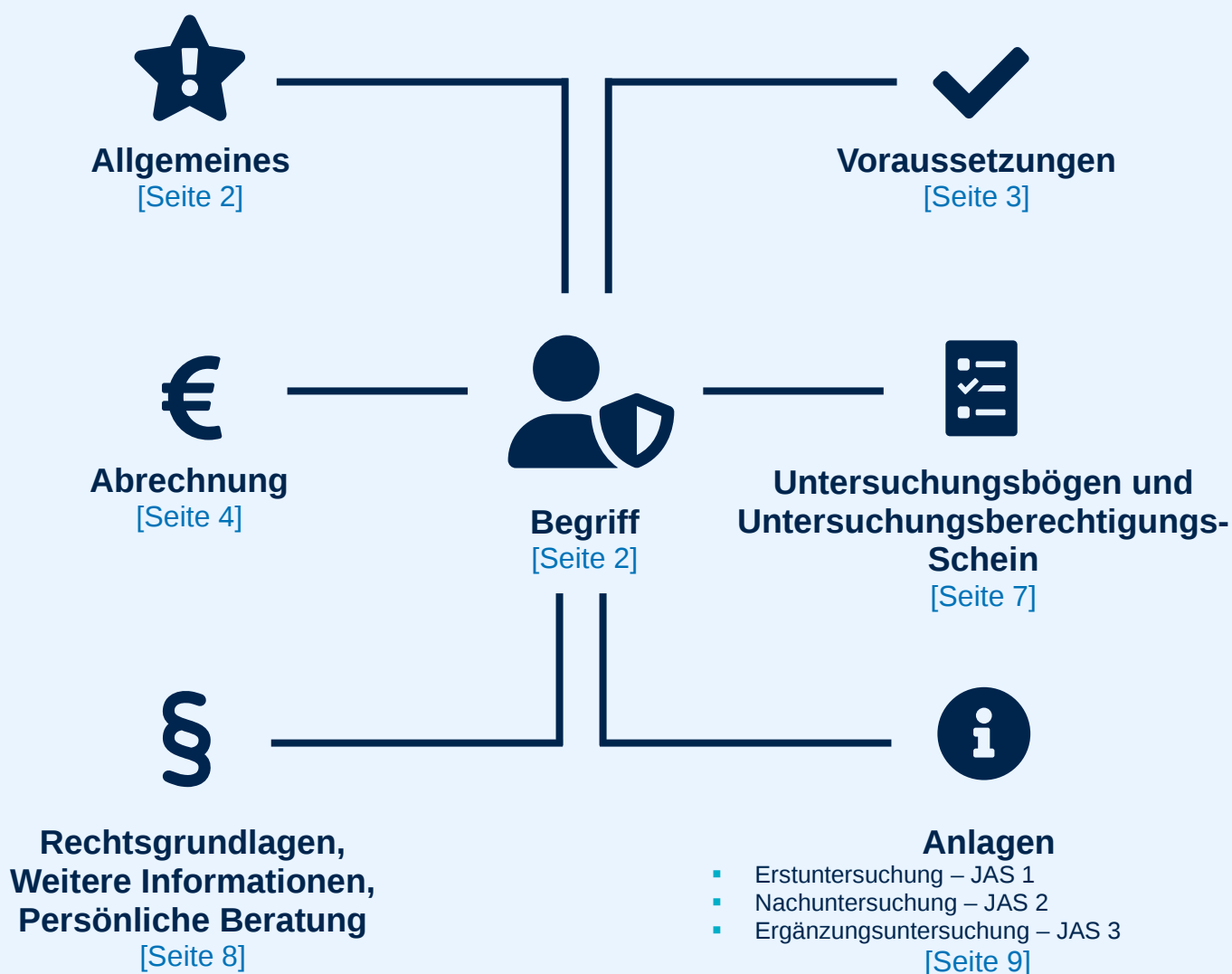


Jugendarbeitsschutzuntersuchungen

Informationen zur Abrechnung

Wo steht was?



Begriff

Nach dem **Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)** dürfen Jugendliche, die in das Berufsleben eintreten, nur unter folgenden Bedingungen beschäftigt werden:

- Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt innerhalb der letzten 14 Monate (Erstuntersuchung)
- Vorlage einer von dieser Ärztin oder diesem Arzt ausgestellten Bescheinigung beim Arbeitgebenden

Anspruchsberechtigte der Untersuchungen im Sinne des JArbSchG sind Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ Rechtshinweis

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend – Dritter Abschnitt, Viertes Kapitel: Gesundheitliche Betreuung (§ 32 ff.)

Allgemeines

- Die **Kosten der Untersuchungen** nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, die von bayerischen Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden, **trägt der Freistaat Bayern**.
- Die Abrechnung erfolgt über die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns.
- Untersuchungskosten für Personen, die das **18. Lebensjahr bereits vollendet** haben, werden vom **Freistaat nicht übernommen**. Dies gilt auch dann, wenn die bzw. der Betroffene erstmals in das Berufsleben eintritt.
- Zum Nachweis des Leistungsanspruches legen Jugendliche einen **Untersuchungsberechtigungsschein** vor. Diesen erhalten sie von der eigenen **Schule** oder dem **zuständigen Gewerbeaufsichtsamt**. Der Untersuchungsberechtigungsschein muss von der Ausgabestelle - in dem für sie vorgesehenen Teil - vollständig ausgefüllt und mit folgenden Angaben versehen werden:
 - Datum
 - Dienstsiegel
 - Unterschrift

Der Untersuchungsberechtigungsschein enthält außerdem, nach welcher Vorschrift des JArbSchG eine Untersuchung durchzuführen ist.

- Die Untersuchungen im Sinne des JArbSchG beziehen sich auf den **Gesundheits- und Entwicklungsstand der Jugendlichen**. Sie sind keine Eignungs- oder Tauglichkeitsuntersuchungen für bestimmte Berufe oder Tätigkeiten. Sie ersetzen nicht die speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach anderen Rechtsvorschriften im Arbeitsschutz, die vom Arbeitgebenden zu veranlassen sind.
- Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung muss dem Arbeitgebenden die Bescheinigung einer Ärztin bzw. eines Arztes darüber vorgelegt werden, dass die bzw. der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung).
- Weitere außerordentliche Nachuntersuchungen/Ergänzungsuntersuchungen sind bei Bedarf zu veranlassen.
- Bei einem Wechsel des Arbeitgebenden, dürfen Jugendliche erst dann beschäftigt werden, wenn dem neuen Arbeitgebenden folgende Bescheinigungen vorliegen:
 - Bescheinigung über die Erstuntersuchung
 - Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung (falls seit Aufnahme der Beschäftigung ein Jahr vergangen ist)
- Arbeitgebende sind verpflichtet, die ärztlichen Bescheinigungen bis zur Beendigung der Beschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Jugendlichen aufzubewahren. Scheiden Jugendliche aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so müssen Arbeitgebende ihnen die Bescheinigungen aushändigen.

Voraussetzung

1. Untersuchungsberechtigungsschein => Ausfüllen

Bitte füllen Sie den Untersuchungsberechtigungsschein in dem für Sie – die untersuchende Ärztin bzw. den untersuchenden Arzt - vorgesehenen Teil vollständig aus.

2. Bedruckung Personalienfeld mit eGK => Nicht möglich!

Die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen werden nicht zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet. Daher ist es nicht möglich, das Personalienfeld mit der elektronischen Gesundheitskarte zu bedrucken.

3. Ergebnisse Erst- und Nachuntersuchung => Dokumentieren

Die Ergebnisse der **Erstuntersuchung** dokumentieren Sie im **weißen Untersuchungsbogen**, die Ergebnisse der **Nachuntersuchung** im **roten Untersuchungsbogen**.

Bitte bewahren Sie diese Dokumentationen **10 Jahre** auf!

4. Einreichen der Untersuchungsberechtigungsscheine => Nicht mehr erforderlich!

Seit dem Abrechnungsquartal 1/2015 ist für Vertragsärztinnen und -ärzte das Einreichen der Untersuchungsberechtigungsscheine nicht mehr erforderlich. Diese verbleiben in der Praxis und sind nach dem Behandlungsquartal **ein Jahr lang aufzubewahren**.

In diesem Zeitraum können die Untersuchungsberechtigungsscheine für **Prüfzwecke durch die KVB** angefordert werden.

Abrechnung

- Die Abrechnung ist auf einem **gesonderten Datensatz** mit den **GOP 98001 bis 98006** anzulegen.

Hinweis

Werden/wurden bei der bzw. dem Jugendlichen in demselben Quartal vertragsärztliche Leistungen erbracht, sind diese – unabhängig von der JAS-Abrechnung – in gewohnter Form abzurechnen. Die Abrechnung enthält dann zwei Datensätze für die bzw. den Jugendlichen (1x bei gesetzlicher Krankenkasse, 1x bei LA für Arbeitsschutz).

- Der Datensatz ist immer als „**ambulante Behandlung**“ des jeweils aktuellen Abrechnungsquartals zu kennzeichnen (auch bei Nachträgen).
- Bei Ergänzungsuntersuchungen nach § 38 JArbSchG sind zusätzlich zur **GOP 98004** bzw. **98005** folgende Informationen einzutragen:
 - das errechnete Honorar – einfacher Satz GOÄ – als **Cent-Betrag** (unter **Feldkennung 5012**)
 - **Sachkostenbezeichnung „L904“ bzw. „L905“ (Feldkennung 5011)**

Bitte beachten Sie hier die Vorgaben Ihres Systemhauses.

- Kassennummer: **71854** (JAS Bayerisches Landesamt für Arbeitsschutz)
- ICD 10 = Z00.0

Definition	Abkürzung	Gebührenordnung (GOP)
Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG)	JAS 1	98001
Erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG)	JAS 2	98002
Weitere/außerordentliche Nachuntersuchung (§ 34/35 JArbSchG)	JAS 3	98003
Ergänzungsuntersuchung in der eigenen Praxis (§ 38 JArbSchG)	JAS 4	98004 plus Eurobetrag
Ergänzungsuntersuchung durch Andere Fachärztin/anderen Facharzt (§ 38 JArbSchG)	JAS 5	98005 plus Eurobetrag
Außerordentliche Nachuntersuchung (§ 42 JArbSchG)	JAS 6	98006

Abrechnung durch Nicht-Vertragsärztinnen und -ärzte

Auch Nicht-Vertragsärztinnen und -ärzte („Privatärztinnen und -ärzte“) dürfen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz durchführen und abrechnen.

Vorgehensweise

Die Privatärztin bzw. der -arzt übermittelt den Untersuchungsberechtigungsschein im **Original** vollständig ausgefüllt und mit **Stempel/Namen, Unterschrift** sowie Angabe seiner **Kontoverbindung** an folgende Anschrift.:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

Abrechnung

Vogelsgarten 6

90402 Nürnberg

Hinweis

Die Vergütung einer Erst- oder Nachuntersuchung liegt bei € 23,32.

Abrechnung durch außerbayerische Ärztinnen und Ärzte

Die Abrechnung erfolgt analog der Regelung für Nicht-Vertragsärztinnen und -ärzte. Bei der Abwicklung bzw. Abrechnung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen durch eine außerbayerische Ärztin bzw. einen außerbayerischen Arzt ist folgendes zu beachten:

- Der Hauptwohnsitz der bzw. des bayerischen Jugendlichen muss zum Zeitpunkt der Jugendarbeitsschutzuntersuchung in Bayern sein.
- **NEU:** Der Hauptwohnsitz der bzw. des Jugendlichen kann zum Zeitpunkt der Jugendarbeitsschutzuntersuchung auch in einem benachbarten Bundesland sein – Voraussetzung: UB-Schein muss von einer **bayerischen Schule** oder einem **bayerischen Gewerbeaufsichtsamt** vorliegen.
- Die ärztlichen Leistungen im Rahmen einer Jugendarbeitsschutzuntersuchung werden durch die Ärztin bzw. den Arzt unter Verwendung folgender Bescheinigungen geltend gemacht:
 - von einer bayerischen Schule oder Behörde ausgestellter Untersuchungsberechtigungsschein
 - ein durch die Praxis erstellter, vollständig ausgefüllter Behandlungsausweis (Muster 5) im sogenannten Ersatzverfahren
- Den/die Behandlungsausweis(e) – mit Arztstempel versehen – sendet die außerbayerische Ärztin bzw. der außerbayerische Arzt an folgende Adresse:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Abrechnung
Vogelsgarten 6
90402 Nürnberg

! Eine Kostenerstattung erfolgt auch, wenn der Hauptwohnsitz der bez. des Jugendlichen zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht in Bayern liegt.

Untersuchungsbögen und Untersuchungsberechtigungs-Schein

Bezug - gem. § 4 JArbSchUV

Untersuchungsbögen können mit der Umstellung auf barrierefreie digitale Unterlagen nicht mehr über den **Kohlhammerverlag** bestellt werden. Sie müssen nun in **digitaler Form auf dem Broschürenportal der Bayerischen Staatsregierung** abgerufen werden. Die Bögen sind barrierefrei gestaltet und können am Bildschirm ausgefüllt werden. Zudem sind Feldverknüpfungen enthalten, um den Aufzeichnungsaufwand gering zu halten.

Hinweis

Den Untersuchungsbogen für eine **Erstuntersuchung** nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz finden Sie unter folgendem Link:

→ <https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/10010915.htm>



Den Untersuchungsbogen für eine **Nachuntersuchung** nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz finden Sie unter folgendem Link:

→ <https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/10010916.htm>



Den Überweisungsschein zur **Ergänzungsuntersuchung** nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz finden Sie unter folgendem Link:

→ <https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/10010874.htm>



Neu: Untersuchungsberechtigungs-Schein (UB-Schein) durch Gewerbeaufsichtsamt

Die Ausgabe der UB-Scheine durch die Gewerbeaufsichtsämter wurden auf ein **Online-Verfahren** umgestellt <https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/0558045721141>.

Ein online ausgegebener UB-Schein ist nicht vom Gewerbeaufsichtsamt unterzeichnet. Er enthält eine **Untersuchungs-Berechtigungs-Nummer**, das **Ausstellungsdatum** und die **Bezeichnung** des ausstellenden **Gewerbeaufsichtsamtes**.

Nur die UB-Scheine der **Schulen** sind noch mit Unterschrift versehen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend
www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/

Hinweise für Ärzte zur Jugendarbeitsschutzuntersuchung
<https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/>

Sozialer Arbeitsschutz

**Sozialer Arbeitsschutz | Bayerisches Staatsministerium für Familie,
Arbeit und Soziales (bayern.de)**



Weiterführende Informationen

Broschüre Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
(Bayerische Staatsregierung)
<https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/10010184.htm>



Merkblätter zur Abrechnung der „Besondere Kostenträger“
[https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Abrechnung/
Merkblaetter-DS/KVB-Merkblatt-Abrechnung-Besondere-Kostentraeger.pdf](https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Abrechnung/Merkblaetter-DS/KVB-Merkblatt-Abrechnung-Besondere-Kostentraeger.pdf)



Persönliche Beratung

Sie wünschen eine persönliche Beratung?

Vereinbaren Sie gerne einen Termin am Beratungscenter in Ihrer Region. Dabei haben Sie die Wahl: Gespräch vor Ort, am Telefon oder komfortabel per Video.

Sämtliche Kontaktdaten finden Sie unter:
→ www.kvb.de/mitglieder/beratung



ANLAGE

Erstuntersuchung – JAS 1

**Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt
Erhebungs-/Untersuchungsbogen (Teil 2)**

Anlage 2¹

Erstuntersuchung nach § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen²

Tag der Untersuchung: _____

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen.

B Untersuchungen folgender Organe/Systeme erforderlich:

B.1 Größe (cm) _____ Gewicht (teilbekleidet) (kg) _____

B.2 Haut ☐ Ekzem ☐ Akne ☐ Sonstiges: _____

B.3 Visus ☐ eingeschränkt ☐ ausreichend mit Sehhilfe korrigiert

B.4 Farbtüchtigkeit (pseudolischromatische Farbtafeln oder Testgerät) ☐ rot/grün gestört ☐ andere Störung: _____

B.5 Hörvermögen ☐ rechts eingeschränkt ☐ links eingeschränkt

B.6 Lungen ☐ Nebengeräusche ☐ Sonstiges: _____

B.7 Herz-Kreislauf ☐ Rhythmusstörungen ☐ pathologisches Geräusch ☐ Sonstiges: _____

Puls im Sitzen (n/min) _____

Blutdruck im Sitzen (systolisch) (mmHg) _____

Blutdruck im Sitzen (diastolisch) (mmHg) _____

B.8 Abdomen ☐ Druckschmerz ☐ Bruch/-anlage ☐ pathologische Resistenz

☐ Sonstiges: _____

B.9 Wirbelsäule ☐ statische Auffälligkeiten ☐ Bewegungseinschränkungen _____

B.10 Extremitäten ☐ Durchblutungsstörung _____

☐ Bewegungseinschränkungen _____

☐ Sensibilitätsstörung _____

☐ Kraftminderung _____

B.11 Psyche/zentrales Nervensystem ☐ grobe Auffälligkeit _____

B.12 Alkoholkonsum/Drogen/Spielsucht/Nikotinkonsum _____

B.13 ☐ sonstige Auffälligkeiten in der Patientenakte dokumentiert

☐ Ergänzungsuntersuchung erforderlich, Grund: _____

Fachrichtung: _____

¹ Zur Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 26.10.1990 (BGBl. I S. 2221), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie vom 11.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411).

² Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Erhebungs-/Untersuchungsbogen das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

Nachuntersuchung – JAS 2

Zum Verbleib beim untersuchenden Arzt
Erhebungs-/Untersuchungsbogen

Anlage Za¹

Nachuntersuchungen nach §§ 33 bis 35 und § 42 Jugendarbeitsschutzgesetz („JArbSchG“)

Name, Vorname des Jugendlichen, Geburtsdatum² _____

Tag der Untersuchung: _____

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen.

B Untersuchungen folgender Organe/Systeme erforderlich:

B.1 Größe (cm) _____ Gewicht (teilbekleidet) (kg) _____

B.2 Haut ☐ Ekzem ☐ Akne ☐ Sonstiges: _____

B.3 Visus ☐ eingeschränkt ☐ ausreichend mit Sehhilfe korrigiert

B.4 Farbtüchtigkeit (pseudoisochromatische Farbtafeln oder Testgerät) ☐ rotgrün gestört ☐ andere Störung: _____

B.5 Hörvermögen ☐ rechts eingeschränkt ☐ links eingeschränkt

B.6 Lungen ☐ Nebengeräusche ☐ Sonstiges: _____

B.7 Herz-Kreislauf ☐ Rhythmusstörungen ☐ pathologisches Geräusch ☐ Sonstiges: _____

Puls im Sitzen (n/min) _____

Blutdruck im Sitzen (systolisch) (mmHg) _____

Blutdruck im Sitzen (diastolisch) (mmHg) _____

B.8 Abdomen ☐ Druckschmerz ☐ Bruch/-anlage ☐ pathologische Resistenz

☐ Sonstiges: _____

B.9 Wirbelsäule ☐ statische Auffälligkeiten ☐ Bewegungseinschränkungen _____

B.10 Extremitäten ☐ Durchblutungsstörung _____

☐ Bewegungseinschränkungen _____

☐ Sensibilitätsstörung _____

☐ Kraftminderung _____

B.11 Psyche/zentrales Nervensystem ☐ grobe Auffälligkeit _____

B.12 Alkoholkonsum/Drogen/Spielsucht/Nikotinkonsum _____

B.13 Angaben zur Arbeitsvorgeschichte:

Wegdauer zu/von der Arbeitsstätte: _____ Beginn und Ende der Arbeitszeit: _____

Wechselschicht ☐

Sind seit Arbeitsaufnahme gesundheitliche Beschwerden aufgetreten und wenn ja, wurden diese in Verbindung mit der ausgeübten Tätigkeit gebracht? _____

Ist ein Ausbildungs-/Arbeitsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen worden? Wenn ja, weshalb? _____

☐ sonstige Auffälligkeiten in der Patientenakte dokumentiert

☐ Ergänzungsuntersuchung erforderlich, Grund: _____

Fachrichtung: _____

¹ Zur Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 26.10.1990 (BGBl. I S. 2221), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung zur Einfassung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie vom 11.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411).

² Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Erhebungs-/Untersuchungsbogen das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

Ergänzungsuntersuchung – JAS 3

Blatt 1

Überweisung zur Ergänzungsuntersuchung nach § 38 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zum Untersuchungsberechtigungsschein Nr.*)
Der Überweisungsschein gilt nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der/des Jugendlichen

..... den
(Name der Ärztin bzw. des Arztes, Stempel) (Ort) (Datum)
Der/Die Jugendliche geb. am
(Name, Vorname)
Wohnhaft wurde von mir nach dem
Jugendarbeitsschutzgesetz untersucht.

Zur abschließenden Beurteilung des Gesundheitszustandes ist folgende ärztliche Ergänzungsuntersuchung notwendig:

.....
.....
.....

Ich bitte, diese Untersuchung vorzunehmen und den Befund unten einzutragen.

.....
(Unterschrift der Überweisenden Ärztin bzw. des Überweisenden Arztes)

..... den
(Name der Fachärztin bzw. des Facharztes, Stempel) (Ort) (Datum)

Urschriftlich

zurückgesandt:

Die oben erbetene Ergänzungsuntersuchung habe ich durchgeführt. Folgender Befund wurde dabei erhoben:

.....
.....
.....
.....

.....
(Unterschrift der Fachärztin bzw. des Facharztes)

*) Die Nummer des Untersuchungsberechtigungsscheins ist von der Überweisenden Ärztin bzw. dem Überweisenden Arzt einzutragen.